



Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

DE-1727-354 „Moorweiher bei Rastorf“



Der Managementplan wurde in Zusammenarbeit mit dem Eigentümer, der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), der Unteren Forstbehörde (UFB), der Oberen Forstbehörde (OFB), der Unteren Wasserbehörde (UWB) sowie verschiedenen örtlich aktiven Naturschutzvereinen und engagierten Einzelpersonen durch die „Lokale Aktion Schwartau-Schwentine“ im Auftrag des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MELUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG):

Titelbild: Moorweiher bei Rastorf (Foto: C. Burggraf)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	5
1. Grundlagen	5
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	5
1.2. Verbindlichkeit.....	6
2. Gebietscharakteristik	7
2.1. Gebietsbeschreibung.....	7
2.2. Einflüsse und Nutzungen.....	8
2.3. Eigentumsverhältnisse.....	8
2.4. Regionales Umfeld.....	8
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen.....	8
3. Erhaltungsgegenstand	9
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie.....	9
3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie.....	10
3.3. Weitere Arten und Biotope.....	10
4. Erhaltungsziele	10
4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele.....	10
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen.....	10
5. Analyse und Bewertung	12
6. Maßnahmenkatalog	13
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen.....	13
6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen.....	13
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen.....	13
6.4. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien.....	14
6.5. Verantwortlichkeiten.....	14
6.6. Kosten und Finanzierung.....	15
6.7. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	15
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	15
8. Anhang	15

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Moorweiher bei Rastorf“ (Code-Nr.: DE-1727-354) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2006 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 383). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom 17.03.2012
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000 gem. Anlage 1
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2006, S.883) gem. Anlage 2
- ⇒ Kurzgutachten
- ⇒ Biotop- und Lebensraumtypenkartierung vom NLU/EFTAS (2011) gem. Anlage 3
- ⇒ Lebensraumtypensteckbriefe des LLUR
- ⇒ LSG-VO „Schwentinetal im Kreis Plön im Verlauf vom Stadtgebiet Preetz bis an die Stadtgrenze von Kiel“ vom 08. September 1995

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Das etwa 57 ha große FFH-Gebiet „Moorweiher bei Rastorf“ (1727-352) liegt in einem Seitental der Schwentine nördlich des Gutes Rastorf, etwa 7 km nördlich der Stadt Preetz. Es gehört zum Naturraum Probstei und Selenter-See-Gebiet der naturräumlichen Haupteinheit Schleswig-Holsteinisches Hügelland und somit zur kontinentalen biogeographischen Region. Das Ostholsteinische Hügel- und Seenland ist ein von den Gletschern der Weichsel-Kaltzeit geformtes Jungmoränengebiet.

Die Gegend um Rastorf zeichnet sich durch sandige Böden aus, umliegend finden sich sowohl ehemalige als auch aktuell genutzte Sand- und Kiesabbauflächen. Die Bundesstraße B 202 zerschneidet das Gebiet in zwei Teile, die durch einen unter der Straße durchführenden Graben verbunden sind. Entlang der B 202 wurde ein Wildleitsystem mit Verkehrswarnanlage installiert.

Nördlich der B 202 liegt der von relativ dichtem Röhricht umgebene Moorweiher. Der sich anschließende Birkenbruchwald ist dem prioritären¹ Lebensraumtyp Moorwälder (91D0) zuzuordnen. Im umgebenden Wald ist ein kleiner Bereich als LRT² 9130 (Waldmeister-Buchenwald) kartiert.

Im südlich der B 202 gelegenen Teil befindet sich ein weitgehend verlandeter und mit Herden von Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*) bewachsener Teich, der als Übergangs- und Schwingrasenmoor (7140) kartiert wurde. Er ist von Röhricht, Grau-Weiden-Gebüsch (*Salix cinerea* agg.) und einem breiten Gehölzsaum eingefasst. Auf einem westlich gelegenen Hang stockt ein mit Nadelgehölzen durchsetzter Mischwald.

Weiterhin gehört eine knapp 14 ha große Brachfläche zum FFH-Gebiet, die im Osten von einer alten Kastanienallee begrenzt wird.

Der südliche Teil des FFH-Gebietes gehört zum Landschaftsschutzgebiet „Schwentinetal im Kreis Plön“, beide Teiche sind als Naturschutzgebiete vorgeschlagen.

Aufgrund seines bemerkenswerten Artenspektrums, der Vollständigkeit der Vegetationsabfolge sowie der Vorkommen von Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*) ist das Gebiet von hohem Stellenwert und daher besonders schutzwürdig.

¹ In Europa besonders bedrohte Lebensraumtypen für deren Erhalt/Wiederherstellung die Mitgliedstaaten eine besondere Verantwortung tragen (in Anhang I der FFH-Richtlinie mit * gekennzeichnet).

² Lebensraumtyp

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Die Wälder im Gebiet sowie auch die angrenzenden Wälder werden forstwirtschaftlich und jagdlich genutzt. Die Moorbereiche selbst unterliegen keiner Nutzung. Die beiden Brachflächen im Gebiet sowie eine südöstlich angrenzende Ausgleichsfläche der Straßenbauverwaltung sind als Sukzessionsflächen vorgesehen.

In Teilen des Gebietes wurde Kies abgebaut, die östlich angrenzende Ackerfläche wird derzeit für den Kiesabbau erschlossen. In unmittelbarer Umgebung befinden sich weitere ehemalige sowie aktive Kiesgruben.

Die westlich des Moorweihers gelegene Ackerfläche wird intensiv genutzt.

Eine kleine Wiese südlich des Moorweihers wird vom Eigentümer aufgeforstet werden.

Auf dem angrenzenden Gut Rastorf befindet sich eine Putenmastanlage.

Eine Nutzung als Naherholungsgebiet ist gering, Wege verlaufen lediglich entlang der FFH-Gebietsgrenzen.

Die Bundesstraße B 202 verläuft in Ost-West-Richtung durch das FFH-Gebiet und zerschneidet es in zwei Teile.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Das FFH-Gebiet befindet sich zum größten Teil in Privatbesitz, ein kleiner Teil gehört der Bundesstraßenbauverwaltung.

2.4. Regionales Umfeld

Das FFH-Gebiet „Moorweiher bei Rastorf“ liegt nordöstlich der Stadt Preetz im Kreis Plön und grenzt südlich unmittelbar an das FFH-Gebiet „Untere Schwentine“ an. Der südliche Teil befindet sich im LSG „Schwentinetal im Kreis Plön“. Östlich liegt das Rastorfer Kreuz, hier treffen sich B 202 und L 211. Umliegend finden sich die Ortschaften Lilienthal, Rastorf, Wildenhorst sowie Gut Rastorf und Schloss Bredeneek. Etwa 2 km westlich liegen der Rosensee und die Stadt Schwentinental.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das Gebiet „Moorweiher bei Rastorf“ unterliegt als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) dem Verschlechterungsverbot gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG (siehe Ziffer 1.1).

Der südliche Teil des FFH-Gebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet „Schwentinetal im Kreis Plön im Verlauf vom Stadtgebiet Preetz bis an die Stadtgrenze von Kiel“ und ist somit nach § 26 BNatSchG i.V. mit § 15 LNatSchG im Sinn des Schutzzweckes gesichert.

Der Moorweiher und der Teich nördlich von Rastorf sind als Naturschutzgebiete vorgeschlagen. Konkrete Aktivitäten zur Ausweisung sind derzeit zeitlich nicht absehbar. Ein mögliches Ausweisungsverfahren unter Beteiligung aller Betroffenen gem. § 19 LNatSchG könnte im Hinblick auf dort formulierte weitergehende Erhaltungsziele ggf. den Managementplan ergänzende Regelungen treffen.

Die große und kleine Brachfläche im Osten des Gebietes sind als Ausgleich für Kiesabbau als Sukzessionsflächen vorgesehen.

Nach der Auskiesung wird der östlich gelegene Acker in extensiv Grünland und Sukzessionsflächen umgewandelt werden.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.2. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand ¹⁾
		ha	%	
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	1,91	3,47	B
91D0	Moorwälder	3,17	5,76	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	0,46	0,84	C

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)

Der Teich nördlich von Gut Rastorf ist von Dominanzbeständen von Fieber-Klee (*Menyanthes trifoliata*) geprägt, die 3 kleine Inseln bilden. Am Rand des Ufers bilden *Sphagnum*-Arten eine schwimmende Decke.

Der Erhaltungszustand wurde in der aktuellen Kartierung 2011 (Mordhorst-Bretschneider) mit „gut“ bewertet.

Erhaltungszustand: B

Moorwälder (91D0)

Der Moorweiher bei Rastorf ist von Schilfröhrich (*Phragmites australis*) umgeben, das von Herden aus Sumpf-Farn (*Thelypteris palustris*) und Schlank-Segge (*Carex acuta*) sowie Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) begleitet wird. Weiterhin konnten u.a. Sumpf-Reitgras (*Calamagrostis canescens*), Bittersüßer Nachtschatten (*Solanum dulcamara*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Wasserminze (*Mentha aquatica*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Sumpf-Vergissmeinnicht (*Myosotis scorpioides*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Sumpf-Schachtelhalm (*Equisetum palustre*), Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustre*) und Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*) nachgewiesen.

Der westliche und nördliche Verlandungsbereich ist durch großflächige Vorkommen verschiedener Torfmoosarten (*Sphagnum* spp.) charakterisiert. Dominante Baumart ist die Moor-Birk (*Betula pubescens*), daneben kommen Grau-Weide (*Salix cinerea* agg.) und Grau-Erle (*Alnus incana*) vor.

Auch hier wurde der Erhaltungszustand in der aktuellen Kartierung mit „gut“ bewertet.

Erhaltungszustand: B

Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (9130)

Dieser recht alte Bestand liegt oberhalb des Talhanges östlich des Moorweihers. Er wird von älteren Rot-Buchen (*Fagus sylvatica*) dominiert, teilweise sind Stiel-Eichen (*Quercus robur*) beigemischt. Die Krautschicht wird von Wald-Schwingel (*Festuca altissima*), Weichem Honiggras (*Holcus mollis*), Kleinblütigem Springkraut (*Impatiens parviflora*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*) und Echter Sternmiere (*Stellaria holostea*) geprägt. Eine Strauchschicht ist nicht ausgebildet.

Erhaltungszustand: C

3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße	Erhaltungszustand ¹⁾
AMP	<i>Hyla arborea</i> (Laubfrosch)	30	
AMP	<i>Rana arvalis</i> (Moorfrosch)	100	

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

3.3. Weitere Arten und Biotope

Artname/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus/Gefährdung	Bemerkung
<i>Menyanthes trifoliata</i> (Fiebertee)	RL-SH 3, RL-D 3	
<i>Thelypteris palustris</i> (Sumpf-Farn)	RL-SH 3, RL-D 3	
<i>Hydrocharis morsus-ranae</i> (Froschbiss)	RL-SH V, RL-D 3	
<i>Sphagnum palustre</i> (Sumpf-Torfmoos)	FFH-Anhang V	
<i>Sphagnum fallax</i> (Trügerisches Torfmoos)	FFH-Anhang V	
<i>Sphagnum fimbriatum</i> (Gefranstes Torfmoos)	FFH-Anhang V	
<i>Sphagnum teres</i>	RL-SH 2, RL-D 3; FFH-Anhang V	
<i>Caltha palustris</i> (Sumpfdotterblume)	RL-SH V	
<i>Potentilla palustris</i> (Sumpfbhutwurz)	RL-SH 3, RL-D V	
<i>Carex rostrata</i> (Schnabel-Segge)	RL-SH V, RL-D V	
<i>Leucorhynchia pectoralis</i> (Große Moosjungfer)	FFH-Anhang II; IV; RL-D 2, RL-SH 3	

RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holstein

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-1727-354 „Moorweier bei Rastorf“ ergeben sich aus Anlage 2 und sind Bestandteil dieses Planes.

Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore
91D0	Moorwälder

Übergreifende Ziele sind die Erhaltung der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen des Verlandungsmoores mit Schwingdeckenbildung sowie des primären Birkenbruchs, insbesondere der oligotrophen Nährstoffverhältnisse und des natürlichen Wasserhaushaltes.

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Die **LSG VO** „Schwentinetal im Kreis Plön im Verlauf vom Stadtgebiet Preetz bis an die Stadtgrenze von Kiel“ vom 08.09.1995 regelt hierzu im §4:

Verboten ist, vorbehaltlich der § 5 und 6 dieser Verordnung, insbesondere

- 1.) oberirdische Leitungen und Masten als neue Anlagen zu errichten;
- 2.) den Wasserhaushalt des Bodens durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen für die Natur nachteilig zu verändern;

- 3.) Gehölzbestände auf Geländekuppen und -höhen sowie auf Hängen und an Feld- und Wegrainen zu schädigen oder zu verringern;
- 4.) Klein- und Fließgewässer, Ufervegetation und sonstige Feuchtgebiete zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen;
- 5.) prägende Geländeeinschnitte zu verfüllen oder auf andere Art zu verändern sowie einzelne Kuppen und Höhen, die ein Bach- oder Flusstal begrenzen, sowie Höhenzüge ganz oder teilweise abzubauen;
- 6.) Landschaftsbestandteile und Naturgebilde von ökologischer, wissenschaftlicher, geschichtlicher oder heimat- und volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen, zu verunstalten oder zu beseitigen;
- 7.) Schwimmblatt- und Röhrichtbestände zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen oder mit Wasserfahrzeugen aller Art sowie vergleichbaren Geräten in diese hineinzufahren;
- 8.) Wildfütterungseinrichtungen, Lagerplätze für Wildfutter und Wildäcker
 - a) an Fließgewässern,
 - b) in und an nach § 15a des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Biotopen oder
 - c) in und an sonstigen Feuchtgebieten gemäß § 7 Abs.2 Nr. 9 des Landesnaturschutzgesetzes im Abstand von weniger als 10 m von ihrer Grenze anzulegen.

Nach § 5 sind u.a. folgende Handlungen erlaubnispflichtig und müssen im Einzelfall auf Antrag durch die Untere Naturschutzbehörde genehmigt werden (Ausschnitt):

- 1.) Die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie von Sportanlagen, Leitungen, Plätzen und Verkehrsflächen;
- 7.) die Beseitigung von Überhängen in Knicks und Einzelbäumen mit einem Stammumfang von mehr als 150 cm in 1,50 m Höhe über dem Erdboden;
- 8.) die Beseitigung von Feldgehölzen und Alleebäumen;
- 9.) die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland;

Gemäß der landesweiten Planung zum **Biotopverbund** ist das Gebiet als Nebenverbundsachse zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 21 LNatSchG. Laut Landesverordnung zur Änderung der Biotopverordnung vom 11. Juni 2013 dürfen Überhänger ab einem Stammumfang von zwei Metern gemessen in einem Meter Höhe nicht entnommen werden, je 40 bis 60 m Knicklänge muss mindestens ein Überhänger erhalten bleiben.

Auch die das Gebiet nordöstlich begrenzende Kastanienallee ist als Biotop nach LNatSchG § 21 geschützt.

Alle vorkommenden besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten unterliegen dem § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Im FFH-Gebiet kommen die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope Moore, Sümpfe und Röhrichte sowie naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer vor.

5. Analyse und Bewertung

Der Moorweiher liegt nördlich der B 202. Er ist von einem Gürtel aus Schilf (*Phragmites australis*) umgeben, dem Sumpf-Farn (*Thelypteris palustris*), Schlank-Segge (*Carex acuta*) sowie Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) beige-mischt sind. Es schließt sich ein als Moorwald (LRT 91D0) kartierter Bereich in gutem Erhaltungszustand und mit typischer Artenkombination an. Die dominante Baumart ist hier die Moorbirke (*Betula pubescens*). In den Verlandungsbereichen finden sich großflächige Vorkommen verschiedener Torfmoosarten (*Sphagnum* spp.).

Durch den breiten Moorwaldgürtel ist der Weiher sehr schwer zugänglich, schlecht einsehbar und daher relativ ungestört. Naherholungsnutzung und damit verbundene Störungen gibt es in diesem Teil ebenfalls kaum.

Der Teich nördlich von Rastorf entstand in den 70er Jahren durch Aufstauung, die Staueinrichtung wird durch das Gut Rastorf gepflegt. Der Teich wurde als Übergangs- und Schwingrasenmoor (7140) kartiert. Auf der Wasseroberfläche des gut erhaltenen Moores befinden sich drei schwimmende Inseln, die mit Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*) zugewachsen sind. Weitere Pflanzen kommen auf den Inseln nicht vor. Am Rand des Ufers bilden *Sphagnum*-Arten eine schwimmende Decke. Der Erhaltungszustand wird mit „gut“ bewertet.

Laut Monitoring werden die ehemals offenen Moorbereiche zunehmend von Schilf und Gehölzen eingenommen. Um diesem Prozess entgegenzuwirken, wäre eine Anhebung des Wasserspiegels wünschenswert.

Ein Bereich im Gebiet wurde als Waldmeister-Buchenwald kartiert. Mit nur etwa 0,5 ha ist der Bestand sehr klein und zeichnet sich durch ein relativ hohes Alter der Buchen (*Fagus sylvatica*) aus. Da keine Strauchschicht vorhanden ist, wird der Erhaltungszustand als schlecht eingestuft.

In einigen Bereichen der die Teiche umgebenden Waldgebiete wurden standortfremde Gehölze angepflanzt, die im Zuge der forstwirtschaftlichen Nutzung bei Hieb reife entfernt werden sollten. Der Anteil an stehendem Alt- und Totholz ist im gesamten Gebiet relativ gering. Bei einer Begehung des Gebietes im Mai 2013 wurden sehr tiefe Fahrspuren auf den Waldwegen beobachtet.

Entlang eines von Norden kommenden, tief eingeschnittenen Zuflusses befindet sich eine Blockhalde.

Die Brachflächen im Osten des Gebietes sind zum Ausgleich für Kiesabbau als Sukzessionsflächen vorgesehen. Die ca. 2,8 ha große Fläche nördlich der B 202 ist relativ sandig und wenig produktiv, eine Verbuschung findet bislang nur in den Randbereichen statt.

Laut der floristischen Kartierung des Kreises Plön von Erik Christensen zählt die Region um das Rastorfer Kreuz zu den artenreichsten Quadraten für den Kreis Plön. Die knapp 14 ha große, von Hochstauden geprägte Brachfläche südlich der B 202 könnte Habitat für wertvolle Offenlandpflanzenarten, die es heute im Gebiet noch vereinzelt an Wegrändern, Störstellen oder in Hanglagen gibt, sein. Auf dieser Brachfläche finden sich zudem einige Kleingewässer, die durch eine extensive Nutzung als halboffene Weidelandschaft für Amphibien frei und besonnt gehalten werden könnten, die Grünlandbereiche blieben als Brutplatz u.a. für Feldlerche und Braunkehlchen erhalten.

Im Osten und Süden wird die große Brachfläche von einer historischen Allee begrenzt. Wegen der vorhandenen und potentiellen Habitatbäume ist dieser alte Kastanien- und Eichenbestand besonders bemerkenswert.

Aus der östlich angrenzenden, intensiv genutzten Ackerfläche können Stoffeinträge in den Moorweiher erfolgen. Derzeit besteht ein Pufferstreifen, der zur Verminderung der Einträge erhalten bleiben sollte. Auf dieser Ackerfläche wurde mit dem Kiesabbau begonnen. Nach abgeschlossener Auskiesung ist weitestgehend eine Nutzung als Extensivgrünland vorgesehen. Ein kleinerer, unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzender Teil soll in Sukzession übergehen.

Auf den Teichen konnten regelmäßig Rothalstaucher (auch Brutpaare), Zwergtaucher und Höckerschwäne (Brutpaar) beobachtet werden. In der ehemaligen Kiesgrube westlich des Moorweihers brütet seit einigen Jahren ein Uhu-Pärchen.

Die vielbefahrene B 202 zerschneidet das Gebiet. Der Nördlich gelegene Moorweiher und der südlich gelegene Teich bei Rastorf sind durch einen teilweise verrohrten Graben verbunden.

Entlang der Straße sind Wildzäune mit gezielten Wechsellmöglichkeiten und einer Verkehrswarnanlage eingerichtet.

Von der Straße geht eine deutliche Lärmbelastung nahezu für das gesamte Gebiet aus.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. wurden durch das Maßnahmenblatt/die Maßnahmenblätter in der Anlage 6 konkretisiert.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Es wurden bisher keine Maßnahmen durchgeführt.

6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des sogenannten Verschlechterungsverbotes (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatschG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

6.2.1 Vermeidung zusätzlicher Nährstoffeinträge

Ein zusätzlicher Eintrag von Nährstoffen muss zum Schutz der Lebensraumtypen 7140 und 91D0 vermieden werden. Bei Vorhaben im Umfeld, die zu zusätzlichen Nährstoffeinträgen führen können, ist eine FFH-VP erforderlich.

6.2.2 Beibehaltung der bestehenden Nichtnutzung

Für die Hauptzielbereiche (Moorweiher mit umgebendem Moorwald (LRT *91D0) im Nordteil und Übergangs- und Schwingrasenmoor (LRT 7140) im Südteil) des Gebietes muss die bestehende Nichtnutzung beibehalten werden.

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhal-

tungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

6.3.1 Waldumbau

Standortfremde Gehölze sollen zur Förderung der Waldlebensraumtypen im Gebiet bei Hiebreife entnommen und durch standorttypische Laubbäume ersetzt werden.

6.3.2 Extensive Beweidung

Die Brachfläche im Südosten des Gebietes sollte durch extensive Beweidung als halboffene Weidelandschaft entwickelt werden.

6.3.3 Erhöhung des Alt-/Totholzanteils

Im gesamten FFH-Gebiet, insbesondere im Bereich der kartierten Waldlebensraumtypen (9130, 91D0), soll ein größerer Anteil Alt-/Totholz als Habitat für zahlreiche Arten verbleiben.

6.3.4 Sukzessive Erhöhung des Wasserstandes

Der Wasserspiegel des Moorweihers soll, zur Vermeidung von Mineralisierung und der Verbuschung der Moorlebensräume, sukzessive angehoben werden. Dazu soll der Ablauf durch einen regulierbaren Grabenstau verschlossen werden.

6.4. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Geltender gesetzlicher Schutz des FFH-Gebietes nach BNatSchG § 33 Abs.1, der gesetzlich geschützten Biotope, Landschaftsbestandteile und zum Artenschutz durch das Bundes- und Landesnaturschutzgesetz, der Gewässer zudem durch gesetzliche Bestimmungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Fische sowie Fischnährtiere durch das Landesfischereigesetz.

Umsetzung der Erhaltungsziele durch bestehende Rechtsvorschriften.

Zusammenarbeit zwischen WOM, den lokalen Vereinen und Verbänden, den angrenzenden Städten und Gemeinden sowie der Unteren Naturschutzbehörde.

Förderung von Maßnahmen auf Flächen auch außerhalb des FFH-Gebietes im Einvernehmen mit den Eigentümern und Pächtern mittels Vertragsnaturschutz, Pachtverträgen, Erlaubnissen zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Förderung privater Initiativen.

6.5. Verantwortlichkeiten

Die UNB hat die Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen im FFH-Gebiet gem. § 27 Abs. 2 LNatSchG.

Solange die Lokale Aktion in der Region aktiv ist, wird sich diese in die Maßnahmenumsetzung einbringen und Aktivitäten und Vorgehen mit der UNB abstimmen.

Für die Fließgewässer ergeben sich Synergieeffekte im Zusammenhang mit der Umsetzung von Maßnahmen der EU-WRRL zur Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer.

6.6. Kosten und Finanzierung

Notwendige Maßnahmen auf Privatflächen können, soweit keine gesetzliche Verpflichtung der Eigentümer besteht, auf Antrag durch das Land Schleswig-Holstein im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel finanziert werden.

Die Finanzierung den Erhaltungszustand verbessernder Maßnahmen ist, je nach Verfügbarkeit der Mittel, möglich über Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen (S+E), Artenhilfsprogramm, Förderung Biotop gestaltender Maßnahmen, Förderung von Flächenkauf und langfristiger Pacht, Vertragsnaturschutz und weiterer Agrar-, Wald-, Umwelt- und Strukturprogramme des ELER und zudem über Spenden, Stiftungen und ehrenamtliches Engagement.

Eine Finanzierung aus Mitteln der WRRL ist möglich.

Eine maßnahmen- und zeitbezogene Spezifizierung erfolgt im Maßnahmenblatt.

6.7. Öffentlichkeitsbeteiligung

Da das gesamte FFH-Gebiet „Moorweiher bei Rastorf“ zum Gut Rastorf gehört, wurde auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung mit Auftaktveranstaltung und Runden Tischen verzichtet. Die geplanten Maßnahmen wurden mit dem Eigentümer besprochen und der Managementplan im Umlaufverfahren mit dem Eigentümer, der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), der Unteren Forstbehörde (UFB), der Oberen Forstbehörde (OFB), der Unteren Wasserbehörde (UWB) sowie verschiedenen örtlich aktiven Naturschutzvereinen und engagierten Einzelpersonen abgestimmt.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

8. Anhang

Anlage 1: Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000

Anlage 2: Gebietspezifische Erhaltungsziele

Anlage 3: Biotoptypenkarte

Anlage 4: Biotopverbundsystem

Anlage 5: Maßnahmenkarte

Anlage 6: Maßnahmenblätter

Anlage 7: Eigentümerkarte

Literatur:

EFTAS, MORDHORST-BRETSCHNEIDER & NLU (2011) Folgekartierung/Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und Kohärenzgebieten in Schleswig-Holstein 2007-2012; Textbeitrag zum FFH-Gebiet Moorweiher bei Rastorf (1727-354).

LEGUAN PLANUNGSBÜRO (2006) Textbeitrag zum FFH-Gebiet Moorweiher bei Rastorf (1727-354); Im Rahmen der naturschutzfachlichen Grundlagenerfassung in Natura 2000-Gebieten in Schleswig-Holstein.

MIERWALD, U. & ROMAHN, K., (2006) Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.